

# **Einwohnergemeinde**

## **Wald**



# **Reglement über die ausserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald**

**vom 27. Mai 2014**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV).

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1 ALLGEMEINES .....	3
1.2 GEBÜHREN .....	3
1.3 BEWILLIGUNGEN .....	3
1.4 PFLICHTEN .....	4
<b>2. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHULANLAGE .....</b>	<b>5</b>
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
2.2 BENÜTZUNG.....	5
2.2 ANLAGEN UND BETRIEB .....	6
2.3 KLETTERWAND.....	7
<b>3. SANKTIONEN .....</b>	<b>7</b>
<b>4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG I: TARIFGRUPPEN.....</b>	<b>9</b>
<b>ANHANG II: BENÜTZUNGSGEBÜHREN SCHULANLAGE WALD .....</b>	<b>10</b>
<b>ANHANG III: BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR SCHULMATERIAL .....</b>	<b>12</b>

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 Allgemeines**

Geltungsbereich **Art. 1** Das vorliegende Reglement regelt ausschliesslich die ausserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald.

Benützungsprinzip **Art. 2** Die Räume und Anlagen der Schule Wald dienen in erster Linie dem Erfüllen der Gemeindeaufgaben. Sie können ausserhalb der Unterrichts- bzw. Betriebszeiten für den öffentlichen Zweck durch Vereine, Institutionen und Private benützt werden.

### **1.2 Gebühren**

Kostenlose Benützung **Art. 3** Die Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald ist für einheimische Vereine kostenlos.

Einheimische **Art. 4** Als Einheimische gelten die kulturellen, kirchlichen, militärischen, geselligen und sportorientierten Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich in der Kirchgemeinde Zimmerwald wohnhaft sind.

Einschränkungen **Art. 5** Von dieser Regelung ausgeschlossen sind:  
- besondere Einrichtungen und spezielles Material gemäss Gebührenliste Anhang III,  
- ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

Gebührenpflichtige Benützung **Art. 6** Für Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Unternehmen sowie Parteien, auswärtige Vereine und ähnliche Institutionen gilt die Gebührenordnung gemäss den Anhängen I - III.

Gebührenanpassung **Art. 7** Der Gemeinderat überprüft auf Antrag der Bildungskommission die Gebührenordnung (Anhänge I - III) und passt die Höhe der Gebühren an.

Inkasso **Art. 8**<sup>1</sup> Der Hauswart macht dem Finanzverwalter die nötigen Mitteilungen zum Inkasso allfälliger Gebühren.

<sup>2</sup> Der Hauswart oder dessen Stellvertreter haben in amtlicher Funktion zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

### **1.3 Bewilligungen**

Bewilligungspflicht **Art. 9** Jede organisierte Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

Gesuch **Art. 10**<sup>1</sup> Die Gesuche sind mindestens 6 Wochen vor dem Anlass beim Hauswart einzureichen, damit Rücksprachen und Abklärungen getroffen werden können.

<sup>2</sup> Bei Vermietung der Aussenanlage oder dem gedeckten Sitzplatz stehen diese ausschliesslich dem Mieter zur Verfügung.

Entscheid

**Art. 11** <sup>1</sup> Über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald entscheidet die Bildungskommission in jedem Fall nur aufgrund von schriftlich eingereichten Gesuchen mit dem Formular "Gesuch um Benützung von Schulanlagen der Gemeinde Wald".

<sup>2</sup> Kommerzielle Anlässe (z. B. Seminare) benötigen in jedem Fall die Bewilligung der Bildungskommission. Es wird Einsicht in die Ausschreibung verlangt.

<sup>3</sup> Fällt ein Termin in die Schulzeit kann die Bildungskommission eine Ausnahmegewilligung erteilen.

<sup>4</sup> Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die Bildungskommission kann ihre Entscheidungsbefugnis an den Hauswart delegieren, bleibt jedoch für den Entscheid verantwortlich.

<sup>6</sup> Die Entscheide der Bildungskommission sind endgültig; sie können nicht angefochten werden.

Anhörung

**Art. 12** Zur Klärung von allfälligen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Art. 14 kann die Bildungskommission den/die Gesuchsteller persönlich anhören.

Spezialräume

**Art. 13** Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Spezialräume (Tarifgruppen 3 und 5 gemäss Anhang I) und besondere Teile der Anlage für die Benützung freizugeben.

Besondere Anlässe

**Art. 14** Die Bildungskommission entscheidet bei besonderen Fällen wie mehrtägigen Anlässen mit Einschränkungen für den Schul- oder Sportbetrieb, Zusammentreffen mit anderen Veranstaltungen, etc.

## **1.4 Pflichten**

Bedingungen

**Art. 15** Bei bewilligten Anlässen müssen die benutzten Räume und Anlagen im gereinigten Zustand (gem. Betriebsanleitung) abgegeben werden.

Haftung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Veranstalter haften für alle im Zusammenhang mit der Benützung entstandenen Schäden auf dem Schulareal inklusive Kindergartenareal, die nicht auf eine normale Abnützung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räume und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wald lehnt jegliche Haftung ab. Versicherungen sind ausschliesslich Sache der Benützer.

<sup>3</sup> Die Veranstalter können zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet werden.

Sorgfaltspflicht **Art. 17** Wer den Auflagen gemäss Bewilligung und der geforderten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, kann mit Sanktionen gemäss Art. 39 belegt werden.

## **2. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHULANLAGE**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Rauchverbot **Art. 18** In allen Räumlichkeiten der Schulanlage Wald ist das Rauchen untersagt.

Parkieren **Art. 19** <sup>1</sup> Fahrzeuge jeder Art sind ordnungsgemäss abzustellen. Sofern vorhanden sind die Abstell- und bezeichneten Parkplätze zu benützen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen sind die nötigen Parkgelegenheiten von den organisierenden Vereinen ausserhalb der Anlage zu schaffen und zu überwachen. Der Hauswart ist befugt, gewisse Flächen mit Parkverboten zu belegen. Das Befahren des Aussenplatzes (roter Platz) ist strikte untersagt. Ausnahmen können durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung bewilligt werden.

Zuschauer / Ordnungsdienst **Art. 20** Die Besucher haben die Weisungen der Ordnungsdienste, der Vereine und der Aufsichtsorgane (Hauswart oder Stellvertreter) zu befolgen. Ein Nichtbeachten dieser Bestimmung hat die Wegweisung aus der Anlage zur Folge. Die Bezeichnung von Ordnungsdiensten bei Grossveranstaltungen obliegt dem organisierenden Verein.

Aufsicht **Art. 21** <sup>1</sup> Die Aufsicht der Anlage untersteht der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Benutzer der Anlagen haben den Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.

### **2.2 Benützung**

Benützung Schulareal **Art. 22** <sup>1</sup> Die Schulanlage steht den Turn- und Sportvereinen von Wald ausserhalb ihrer Zweckbestimmung für das Training und zur Durchführung von turnerischen und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die Bevölkerung sind die Aussenanlagen nach Schulschluss bis 22.00 Uhr offen, wenn sie nicht von der Schule oder einem Verein benützt werden.

<sup>3</sup> Die Erteilung von Bewilligungen an auswärtige Benutzer ist zweitrangig gegenüber der Schule, Vereinen oder Einheimischen.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission erlässt Richtlinien für die Benützung der Schulanlage Wald und Benützungsvorschriften für die Kletterwand, die zwingend zu beachten sind.

Benützung Kindergartenareal	<b>Art. 23</b> Das gesamte Kindergartenareal steht für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zur Verfügung.
Benützungszeiten	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Anlagen stehen den Vereinen von Montag - Freitag von 18.30 - 22.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 - 20.00 zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, nach dem Training die Aussentüren abzuschliessen, das Licht zu löschen und die Fenster zu schliessen.  <sup>2</sup> Die Flutlichtanlage ist nach dem Training, spätestens 22.00 Uhr, zu löschen.  <b>Art. 25</b> Werden die Anlagen nicht für Veranstaltungen gebraucht, stehen sie den Vereinen auch am Sonntag von 08.00 - 20.00 Uhr zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind in jedem Fall einzuhalten.
Belegungsplan	<b>Art. 26</b> Der Belegungsplan der Schulanlage ist bei Bedarf durch die Bildungskommission zu überarbeiten. Er ist den interessierten Vereinen auf Wunsch zuzustellen.

## **2.2 Anlagen und Betrieb**

Turn- und Sportbetrieb	<b>Art. 27</b> Der Turn- und Sportbetrieb ist geordnet und diszipliniert zu führen. Es muss in jedem Fall ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
Turnhalle / Spielfelder	<b>Art. 28</b> Die Halle darf nur mit sauberen, abriebfesten Hallenturnschuhen betreten werden.
Sportplätze	<b>Art. 29</b> Bei aufgeweichtem Boden und insbesondere zur Zeit des Auf- und Zufrierens sind die Plätze für Training und Veranstaltungen gesperrt.  <b>Art. 30</b> Beim Fussballtraining ist der Rasen im Torbereich unbedingt zu schonen.  <b>Art. 31</b> Das Tragen von Zapfenschuhen auf dem Rasen ist untersagt.
Bestimmung der Bespielbarkeit	<b>Art. 32</b> Die Bespielbarkeit der Sportplätze für wettkampfmässige Veranstaltungen bestimmt der Hauswart, im Zweifelsfall der Hauswart zusammen mit der Bildungskommission.
Garderoben	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> In den zugewiesenen Garderoben ist auf Ordnung zu achten. Die Schuhe sind vor dem Betreten sorgfältig zu reinigen.  <sup>2</sup> Das Betreten der Garderoben mit Nockenschuhen ist untersagt.

- Fundgegenstände **Art. 34** <sup>1</sup> Nach dem Training und nach Veranstaltungen sind die Garderoben vollständig zu räumen. Liegegebliebene Sachen werden vom Hauswart erhoben und sind bei ihm während der Arbeitszeit abzuholen.
- <sup>2</sup> Über nicht abgeholte Gegenstände wird nach Jahresfrist entschieden.
- Turn- und Sportgeräte **Art. 35** <sup>1</sup> Die Turn- und Sportgeräte sind von den Benützern geordnet zu versorgen. Zudem sind Anlage, Spielplatz, Halle, Garderoben und Toiletten in Ordnung zu hinterlassen (gem. Betriebsanleitung).
- <sup>2</sup> Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der betreffende Verein zur Reinigung beigezogen oder für die ausserordentlichen Kosten verantwortlich gemacht werden.

## **2.3 Kletterwand**

- Benützung **Art. 36** Die Kletterwand steht in erster Linie der Schule Wald und dem von dieser durchgeführten freiwilligen Schulsport zur Verfügung. Die Benützung der Kletterwand darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören.
- Art. 37** Die Wand darf ausserhalb der Unterrichtszeit der Schule Wald von Vereinen, privaten Gruppen und auswärtigen Schulen benutzt werden. Eine Anmeldung hat rechtzeitig unter Bekanntgabe von Name und Adresse der verantwortlichen Person zu erfolgen.
- Art. 38** Mit ihrer Unterschrift auf dem "Gesuch um Benützung von Schulanlagen der Gemeinde Wald" bestätigt die verantwortliche Person, die entsprechenden Bestimmungen, insbesondere die "Benützungsvorschriften der Kletterwand" zu Kenntnis genommen zu haben und dafür zu sorgen, dass diese durch alle Beteiligten strikt eingehalten werden.

## **3. SANKTIONEN**

- Sanktionsarten **Art. 39** Gegen Benützer, welche sich nicht an diese Vorschriften halten, können folgende Sanktionen getroffen werden:
- a Mündliche Verwarnung durch Hauswart
  - b Schriftliche Verwarnung durch Bildungskommission
  - c Entzug der Berechtigung auf kostenlose Benützung durch Gemeinderat
  - d Befristetes Benützungsverbot durch Gemeinderat
- Beschwerde **Art. 40** <sup>1</sup> Gegen Sanktionen kann Beschwerde erhoben werden im Fall von:
- a Art. 39 a bei der Bildungskommission
  - b Art. 39 b beim Gemeinderat
- <sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderats ist endgültig.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 41** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. August 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die ausserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schulanlage Wald vom 12. Mai 2009 auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2014.

**EINWOHNERGEMEINDE WALD**

Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann N. Riedwyl

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. April 2014 bis 27. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 17 vom 25. April 2014, Nr. 18 vom 1. Mai 2014 sowie Nr. 21 vom 22. Mai 2014 bekannt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Zimmerwald, 27. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin:

N. Riedwyl



### Anhang I: Tarifgruppen

<b>Tarif</b>	<b>Schulanlage Wald</b>	<b>Grösse</b>	<b>Einrichtungen/Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<b>Turnhalle</b>		
	Turnhalle	24 x 12 m	Normale Turngeräteausrüstung Nebenräume: 2 Geräteräume, Turn- lehrer-/ Sanitätszimmer
	Garderoben Duschenraum	2x ca. 20 m <sup>2</sup> 2x ca. 15 m <sup>2</sup>	Bänke und Garderoben, Haartrockner
<b>2</b>	<b>Aula</b>		
	Aula	ca. 174 m <sup>2</sup>	max. 144 Plätze (Bankettbestuhlung) max. 150 Plätze (Konzertbestuhlung) einfache Bühne mit Beleuchtungs- anlage, Musikanlage, Beamer, Lein- wand, Tische und Stühle
	Küche	ca. 30 m <sup>2</sup>	Haushaltsküche mit Nebenraum
<b>3</b>	<b>Schulhaus</b>		
	Werkraum UG	1x ca. 88 m <sup>2</sup>	Holzbearbeitungstische, Wandtafel, ein- fache Holzbearbeitungsgeräte
		1x ca. 72 m <sup>2</sup>	Werktische
	Bibliothek EG	1x ca. 67 m <sup>2</sup>	Sitzungszimmer (max. 10 Personen)
	Medienraum	1x 67 m <sup>2</sup>	12 Arbeitsplätze mit PC, 1 Master-PC, 3 Laptoparbeitsplätze, 1 Beamer
<b>4</b>	<b>Aussenanlagen</b>		
	Spielwiese	ca. 30 x 50 m	Rasenfläche
	Roter Kunststoffplatz	ca. 20 x 40 m	PU-Belag mit Markierung, Bodenhülsen
	Hochsprunganlage		
	Weitsprunganlage	ca. 50 m lang	PU-Belag
	Gedeckter Sitzplatz mit Infrastruktur		Grill/Pizzaofen

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 1. Juli 2014.

Die Tarifgruppen treten auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzen den Anhang I des Reglementes über die ausserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald vom 13. Mai 2009.

**GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

F. Brönnimann

N. Riedwyl

## Anhang II: Benützungsgebühren Schulanlage Wald

	Einheimische Vereine		Einheimische Privatpersonen		Auswärtige Vereine und Privatpersonen		Kommerzielle Anlässe mit geschäftlichem Hintergrund <sup>1</sup>	
Turnhalle für Turnbetrieb (inkl. Aussensportplätze)	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	gratis gratis gratis	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	gratis gratis gratis	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	Fr. 50.00 Fr. 100.00 Fr. 1'100.00		
Turnhalle für Festbetrieb (inkl. Bodenabdeckung und Aussengeräteraum, Aula-Mobiliar und Küche)	1 Tag	gratis	1 Tag	Fr. 300.00	1 Tag	Fr. 700.00	1 Tag	Fr. 1'000.00
Aussensportplätze	2 Stunden 1 Tag 2 Stunden/Woche/Jahr	gratis gratis gratis	2 Stunden 1 Tag 2 Stunden/Woche/Jahr	gratis gratis gratis	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	Fr. 50.00 Fr. 100.00 Fr. 1'300.00		
Aula (inkl. Küchenbenützung)	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	gratis gratis gratis	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	Fr. 60.00 Fr. 200.00 Fr. 750.00	2 Stunden 1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	Fr. 200.00 Fr. 500.00 Fr. 1'400.00	1 Tag 2 Std/Woche/Jahr	Fr. 700.00 Fr. 2'000.00
½ Tag Zusatzmiete für Aufräumarbeiten		gratis	Pauschal	Fr. 50.00	Pauschal	Fr. 100.00		
Bibliothek	2 Stunden 1 Tag	gratis gratis	2 Stunden 1 Tag	Fr. 30.00 Fr. 80.00	2 Stunden 1 Tag	Fr. 60.00 Fr. 160.00		
Medienraum	2 Stunden 1 Tag	gratis gratis	2 Stunden* 1 Tag* *Zusätzlich pro Arbeitsplatz	Fr. 30.00 Fr. 150.00 Fr. 8.00	2 Stunden* 1 Tag* *Zusätzlich pro Arbeitsplatz	Fr. 60.00 Fr. 300.00 Fr. 8.00	2 Stunden* 1 Tag* *Zusätzlich pro Arbeitsplatz	Fr. 150.00 Fr. 500.00 Fr. 8.00
Gedeckter Sitzplatz inkl. Grill und Pizzaofen **		gratis		gratis	Pauschale	Fr. 50.00		

\*\* Bei Reservation wird Schild „Geschlossene Gesellschaft“ angebracht.

\*\*\* Mithilfe vom Hauswarteteam beim Einrichten der Turnhalle wird nach Aufwand in Rechnung gestellt (Stundenansatz gemäss Ziff. 2.1 Anhang II des Personalreglements der Gemeinde Wald).

<sup>1</sup> Änderung vom 18.1.2017

Bemerkungen:

- Während den Ferien sind verschiedene Anlagen geschlossen.
- Der Einzeltarif bezieht sich auf die einmalige Benützung.
- Angebrochene Stunden werden auf die nächste Einheit aufgerundet.
- Bei mehrtägiger Benützung kann ein Pauschaltarif vereinbart werden.

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 1. Juli 2014.

Die Tarife treten auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzen den Anhang II des Reglementes über die ausserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald vom 13. Mai 2009.

**GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann N. Riedwyl

---

*<sup>1)</sup> Änderung gmäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. Januar 2017. Die Änderung tritt per 1. März 2017 in Kraft.*

**GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann N. Riedwyl

*Publiziert im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 5 und 6 vom 2. Februar 2017 und 9. Februar 2017*

### **Anhang III: Benützungsgebühren für Schulmaterial**

#### **Benützungsgebühren für technische Geräte**

Beamer	Benützung pro Anlass und Tag	Fr.	35.--
Musikanlage	Benützung pro Anlass und Tag	Fr.	20.--
Hellraumprojektor	Benützung pro Anlass und Tag	Fr.	15.--
Beleuchtung Bühne	Benützung pro Anlass und Tag	Fr.	35.--

#### **Benützungsgebühren für Allgemeines**

Komplettes Gerüst (6 Höhenmeter) für eine Woche	Fr.	270.--
Minimaltarif für eine Woche (1 Höhenmeter)	Fr.	45.--
Einzelnes Element Bühnenpodest	Fr.	25.--
Ganzes Bühnenpodest (25 Elemente)	Fr.	500.--

#### **Benützungsgebühren für die Kletterwand**

Benützung bis 10 Personen	Fr.	30.--
Benützung ab 11 Personen	Fr.	50.--

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 1. Juli 2014.

Die Tarife treten auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzen den Anhang III des Reglementes über die ausserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald vom 13. Mai 2009.

#### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident: Die Sekretärin:

F. Brönnimann

N. Riedwyl